

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 28 mars 1934

580. Verhandlungen mit der italienischen Regierung über die Behandlung der Schweizer in Italien

Politisches Departement. Antrag vom 22. März 1934

Das politische Departement berichtet folgendes:

«Zunehmende Klagen über die Schwierigkeiten, welchen unsere Landsleute in Italien sowohl als selbständig Erwerbende wie als Arbeitnehmer begegnen, veranlassten uns, seit längerer Zeit mit dem Justiz- und Polizeidepartement, dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und unserer Gesandtschaft in Rom die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt sei, mit der italienischen Regierung Verhandlungen einzuleiten, um im Hinblick auf die grosse Zahl von Italienern in der Schweiz (nach der Volkszählung von 1930 waren es 127 000) Zugeständnisse für die Behandlung unserer Landsleute in Italien, deren Zahl in der letzten Zeit stark abgenommen hat (1932 waren es noch ca. 17 000 gegen ca. 19 000 im Jahre 1926), zu erwirken. Die angestellten Erhebungen ergaben folgendes:

Im allgemeinen gewinnt man aus den Berichten unserer Gesandtschaft in Rom und der ihr unterstellten Konsulate den Eindruck, dass die meisten Konsulate die Behandlung der Schweizer in Italien als nicht ungünstig ansehen. Insbesondere scheint es, dass von Seiten der offiziellen Stellen unseren Landsleuten alles Entgegenkommen gezeigt wird und dass unsere Vertretungen bei den Interventionsfällen regelmässig Genugtung erhalten.

Bei dieser Feststellung darf man sich aber nicht beruhigen. Die italienischen Behörden haben es eben nicht nötig, selbst rigorose Massnahmen zu treffen, welche zu diplomatischen Klagen Anlass geben könnten. Sie können die vom Nationalismus geforderte Verdrängung der Ausländer den Organen der fascistischen Partei und vor allem den Syndikaten überlassen. Abgesehen von den optimistischen Berichten aus dem Süden (Neapel und Catania), stimmen alle Konsulate darin überein, dass von dieser Seite ein starker Druck ausgeübt wird, der die Garantien unseres Niederlassungsvertrages¹ teilweise illusorisch macht. Besonders schlimm scheint es im Konsularbezirk von *Triest* zu stehen. *Venediger* erwähnt den zwar glücklich beigelegten, aber doch bezeichnenden Fall der Filiale Escher-Wyss, wo das Syndikat versuchte, sieben Schweizer, die im Besitze der erforderlichen Arbeitsbewilligung waren, zu verdrängen.² *Mailand* erklärt geradezu, dass eine wirkliche Karriere in Industrie, Handel, Bankwesen, Versicherung für einen

1. *Conclu le 22 juillet 1868 (RO, 1866—1869, vol. IX, pp. 624 ss.).*

2. *Cf. lettre du Consulat de Suisse à Venise à la Légation de Suisse à Rome, du 30 juin 1933 (E 2001 (C) 4/59).*

Schweizer nicht mehr möglich sei und dass die Schweizer, die noch leitende Stellen innehaben, sukzessive durch Italiener ersetzt werden. Auch *Genova* meldet, dass die nicht in den Syndikaten eingeschriebenen Schweizer, von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, praktisch keine Möglichkeit haben, eine Stelle zu finden und dass diese ausländerfeindliche Tendenz sich noch verstärke. Selbst die Syndikatsmitglieder seien als Ausländer praktisch benachteiligt. Der Kanzler des Konsulates hat uns bei einem Besuche vor einigen Monaten diese Situation bestätigt und geschildert, wie von Seiten der Partei die Arbeitgeber durch persönliche Besuche von Vertrauensmännern unter den stärksten Druck gesetzt werden. Das Gleiche ergibt sich aus dem Bericht von *Florenz*, wonach sogar in Gesamtarbeitsverträgen die italienische Staatsangehörigkeit zur Bedingung gemacht wird. *Livorno* bestätigt ebenfalls, dass bei der Stellenvermittlung die Fascisten und Italiener bevorzugt werden. Der Bericht von *Turin* besagt, dass häufig Schweizer ihre Stelle verlassen mussten wegen der Krise oder weil sie versäumt hatten, die Arbeitsbewilligung einzuholen.

Diese kurze Zusammenstellung zeigt, dass trotz der wohlwollenden Haltung der Behörden durch die Einwirkungen der Organe der fascistischen Partei und vor allem der Syndikate die Garantien unseres Niederlassungsvertrages teilweise illusorisch gemacht werden. Wir sind deshalb mit den beiden andern an der Frage interessierten Departementen der auch durch unsern Gesandten in Rom völlig geteilten Auffassung, dass es an der Zeit sei, auf dem Verhandlungswege eine Besserung der Lage unserer Landsleute anzustreben.

Zu den einzelnen Fragen, die für die Verhandlungen vor allem in Betracht kommen, haben wir folgendes zu bemerken.

1. *Aufenthaltsbewilligung*. Trotzdem in dieser Beziehung Schwierigkeiten nicht gemeldet werden, halten wir es für wünschbar, uns, wenn schon verhandelt werden soll, für die Zukunft zu sichern und von der italienischen Regierung eine Erklärung der Aufenthaltsbewilligung und ihre Verlängerung zu erhalten.

2. *Arbeitsbewilligung*. Nach einer Note des italienischen Aussenministeriums vom 25. November 1933³ an unsere Gesandtschaft in Rom scheinen die italienischen Massnahmen zum Schutze des Arbeitsmarktes auf Schweizer, die seit einem vor dem 15. Juni 1928 liegenden Zeitpunkt in Italien niedergelassen sind, nicht anwendbar. Bedeutet dies, dass sie einer Arbeitsbewilligung überhaupt nicht bedürfen? Das wird noch abzuklären sein. Jedenfalls können wir angesichts der Tatsache, dass die grosse Mehrzahl der Italiener in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung besitzen und damit auf dem Arbeitsmarkt den Schweizern völlig gleichgestellt sind, beanspruchen, dass die langjährig in Italien ansässigen Schweizer von der Notwendigkeit einer Arbeitsbewilligung befreit werden, oder wenn dies aus formellen Gründen nicht möglich ist, sie ohne weiteres erhalten und dass sie auch den erst seit kürzerer Zeit dort anwesenden Schweizer regelmässig erteilt wird, ohne dass deswegen schweizerischerseits über die bereits bestehende überaus günstige Behandlung des Grossteils der Italiener hinaus noch Zugeständnisse zu machen sind.

Darüber hinaus sollten aber unseres Erachtens auch hinsichtlich der neuzurei-

3. *Datée en réalité du 21 novembre 1933* (E 2001 (C) 4/59).

senden Schweizer trotz den günstig lautenden Berichten der Konsulate gewisse Zusicherungen, zum mindesten eine ausdrückliche Erklärung, dass die Gesuche wohlwollend behandelt werden, beansprucht werden.

In dieser Hinsicht wird zu versuchen sein, ob, gestützt auf die grosse Zahl der alljährlich neu zugelassenen Italiener, eine jährliche Mindestzahl von Bewilligungen, die ohne Rücksicht auf den Arbeitsmarkt erteilt werden müssten, für neu nach Italien kommende Schweizer erlangt werden kann. Wir verkennen die Gefahren und Nachteile dieses Systems keineswegs. Gerade gegenüber Italien ist unsere Lage aber eine so günstige, dass es sich lohnt, zu versuchen, ob nicht auf diesem Wege einer Anzahl von Schweizern, die in ihrem Berufe in der Schweiz keine Beschäftigung finden können, der Weg im Ausland geebnet werden könnte.

3. *Stellenvermittlung und Zugehörigkeit zu den Syndikaten.* Die Ausführungen der Gesandtschaft und der Konsulate ergeben klar die Notwendigkeit, darauf zu dringen, dass unsere Mitbürger mindestens nach fünfjährigem Aufenthalt Mitglieder der Syndikate werden können und als solche bei der Stellenvermittlung den Italienern völlig gleichgestellt werden. Der Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Parteimitgliedern kommt als völlig aussichtslos kaum in Frage. Da in dieser Hinsicht eine Benachteiligung von vornherein in Kauf genommen werden muss, kann mit um so grösserer Berechtigung auf dem Begehren auf Gleichstellung mit den übrigen Italienern beharrt werden.

4. Besonders wichtig wird es sein, von der italienischen Regierung Zusicherungen darüber zu erlangen, dass sie die *fascistischen Parteiorgane und die Berufsverbände* über die grosse Zahl von Italienern in der Schweiz und ihre liberale Behandlung informiert und bei diesen Stellen von ihrem Einfluss Gebrauch macht, damit sie, mit Rücksicht auf die italienische Kolonie in der Schweiz, ihrerseits, statt Schwierigkeiten zu machen, für die Gleichstellung unserer Landsleute mit den Italienern eintreten.

5. Die Verhandlungen dürften Gelegenheit bieten, auch die Frage der Anerkennung der von der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich und der Ingenieurschule in Lausanne ausgestellten Diplome durch die italienischen Behörden und die Zulassung der *schweizerischen Ingenieure und Architekten* in Italien, welche die erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen, zur Eintragung ins albo der Ingenieure und Architekten, die zur selbständigen Ausübung dieser Berufe nötig ist, zu regeln. Über beide Fragen ist mit der italienischen Regierung seit Jahren verhandelt worden, ohne dass bis jetzt unsere Forderungen erfüllt worden sind. Die Delegation wird sich dabei auf die bereits der Gesandtschaft in Rom im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen erteilten Weisungen stützen können.

6. Ferner wird mit Italien die gegenseitige *Zulassung zu den Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte* zu regeln sein. Mit Beschluss vom 4. Dezember 1933⁴ hat der Bundesrat die Verordnung vom 29. November 1912⁵ für die eidgenössischen Medizinalprüfungen durch einen neuen Artikel 21^{bis} ergänzt, wonach zu diesen Prüfungen Ausländer nur auf Grund von Gegen-

4. Cf. RO, 1933, vol. 49, pp. 992—993.

5. Cf. RO, 1912, vol. 28, pp. 699ss.

rechtsvereinbarungen zugelassen werden können, durch die der Heimatstaat auch den Schweizerbürgern die Ausübung der genannten Berufe auf seinem Gebiete gestattet.

Allerdings werden in Italien nach den Auskünften, die unserer Gesandtschaft in Rom vom italienischen Aussenministerium erteilt wurden, die Schweizer, die ihre Studien an einer italienischen Hochschule absolviert haben, zu den Prüfungen in den erwähnten Fächern zugelassen und sie können, sofern sie das Diplom einer italienischen Hochschule besitzen, das italienische Staatsexamen bestanden haben, die bürgerlichen Rechte besitzen und in moralischer und politischer Beziehung einwandfrei sind, sich in das Berufsregister (albo) eintragen lassen und dadurch das Recht zur freien Berufsausbildung erlangen. Indessen wird in Artikel 2, Absatz 2, des zitierten Bundesratsbeschlusses das Bestehen einer besondern Gegenrechtsvereinbarung ausdrücklich zur Bedingung gemacht, und eine solche hat auch den Vorteil, den bestehenden Zustand, der sonst von Italien einseitig geändert werden könnte, für die Zukunft sicherzustellen. Wir haben das Gesundheitsamt gebeten, uns zu Handen der schweizerischen Delegation noch nähere Vorschläge für den Text der zu treffenden Abmachung zukommen zu lassen, damit bei den Besprechungen in Rom auch diese Angelegenheit, sofern sich Gelegenheit dazu bietet, erörtert werden kann.

7. Seit einiger Zeit verhandelt die Gesandtschaft in Rom mit der italienischen Regierung über die Gewährung von *Erleichterungen für den italienischen Touristenverkehr nach der Schweiz* durch die Wiedereinführung der Touristenkarte für italienische Ferienreisende und eine wohlwollende und rasche Erledigung der Gesuche um Ausstellung von Kollektivpässen für Reisen nach der Schweiz. Die Delegation dürfte Gelegenheit haben, auch diese Fragen zur Sprache zu bringen und sich für eine günstige Regelung einzusetzen.

8. Endlich ist der italienischen Regierung schon im Jahre 1932 die Anregung unterbreitet worden, einen *Fürsorgevertrag* nach dem Muster des schweizerisch-französischen Fürsorgeabkommens vom 9. September 1931⁶ abzuschliessen. Eine endgültige Stellungnahme der italienischen Regierung zu diesem Vorschlag ist noch nicht erfolgt. Die Delegation wird bestrebt sein, deswegen mit den zuständigen italienischen Organen Fühlung zu nehmen und die Sache nach Möglichkeit zu fördern.

Im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement und mit dem Volkswirtschaftsdepartement haben wir infolgedessen unsere Gesandtschaft in Rom beauftragt, sich bei der italienischen Regierung über die Geneigtheit, in Verhandlungen einzutreten, zu erkundigen. Das italienische Aussenministerium hat der Gesandtschaft mitgeteilt, dass die italienische Regierung zu solchen Verhandlungen im Laufe des April einverstanden sei. Für den Beginn derselben ist der 9. April in Aussicht genommen worden.

Die italienische Regierung hat den Wunsch geäußert, dass einstweilen der Presse keinerlei Mitteilung über die beabsichtigten Besprechungen gemacht werden, in der Meinung, dass sich die beiden Delegationen nach Abschluss der Verhandlungen über die der Presse zu machenden Mitteilungen einigen werden.

6. Cf. DDS vol. 10, n° 290 et n. 11.

Antragsgemäss wird daher *beschlossen*:

1. Dem Antrage des politischen Departements, im April mit der italienischen Regierung in Rom Verhandlungen über die Behandlung der Schweizer in Italien zu führen, wird zugestimmt.

2. Zu diesen Verhandlungen werden delegiert die Herren Minister *Wagnière*, schweizerischer Gesandter in Rom, Dr. H. *Rothmund*, Chef der Polizeiabteilung, Fürsprecher *Renggli*, Direktor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

Dr. F. *Kappeler*, Sektionschef im politischen Departement.

3. Die vorstehenden Erwägungen gelten als Instruktion für die Delegation.

4. Die Delegation wird ermächtigt, die zu treffenden Abmachungen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen und die Bundeskanzlei wird beauftragt die erforderliche Vollmacht auszustellen.⁷

ANNEXE

E 2001 (C) 4/346

CONSEIL FÉDÉRAL

Procès-verbal de la séance du 22 juin 1934

1166. Verhandlungen mit Italien über die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und über den Touristenverkehr

Politisches Departement. Antrag vom 15. Juni 1934

Mit Beschlüssen vom 28. März⁸ und 4. Mai 1934⁹ beauftragte der Bundesrat eine schweizerische Delegation, mit der italienischen Regierung über die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und über den Touristenverkehr zu verhandeln und allfällige Abmachungen unter Vorbehalt seiner Genehmigung zu unterzeichnen.

Die Verhandlungen fanden vom 17. April bis 5. Mai in Rom statt. Sie wurden in freundschaftlichem Geiste geführt und zeitigten erfreulicherweise ein günstiges Ergebnis, das in einer Schlussakte, einer Erklärung über die Anwendung des Niederlassungs- und Konsularvertrages von 1868, einer Abrede über die Ausübung des Ingenieur- und Architektenberufes, einer Erklärung über die Zulassung zum Arzt-, Apotheker- und Veterinärberufe und einer Vereinbarung über Touristenpässe, alle datiert vom 5. Mai 1934, niedergelegt wurde.¹⁰ Die Abmachungen können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.

Die getroffenen Abmachungen stellen einen erfreulichen Erfolg dar. Sie sind am 22. Mai einer vom Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren unterbreitet worden und haben bereits die Zustimmung der Vertreter der Kantone gefunden.

Die Vereinbarung über den Touristenverkehr hat der Bundesrat mit Beschluss vom 25. Mai¹¹ schon genehmigt und sie ist auf Grund eines vertraulichen Notenaustausches zwischen der Schweizerischen Gesandtschaft in Rom und dem italienischen Aussenministerium am 1. Juni d. Js. in Kraft getreten.

Die übrigen Abmachungen bedürfen noch der Genehmigung durch die beiden Regierungen.

7. *Sur les résultats de ces négociations, cf. l'annexe au présent document.*

8. *Cf. document principal.*

9. *Cf. PVCF n° 857 du même jour.*

10. *Pour le texte de ces accords, non publiés, cf. E 2001 (C) 4/60.*

11. *Cf. PVCF n° 970 du même jour.*

29 MARS 1934

87

Die Erklärung über die Anwendung des Niederlassungs- und Konsularvertrages von 1868 und die Erklärung über die Zulassung zu den medizinischen Berufen sollen im Wege eines Notenaustausches in Kraft gesetzt werden. Die Abrede über die Ausübung des Ingenieur- und Architektenberufes bedarf der Ratifikation und wird 15 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Das politische Departement ist mit der schweizerischen Delegation und im Einvernehmen mit dem Departement des Innern, dem Justiz- und Polizeidepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement der Auffassung, dass den Abmachungen zugestimmt werden sollte, damit sie so bald als möglich in Wirksamkeit treten können.

Das politische Departement beantragt daher und der Bundesrat

beschliesst:

1. Vom Berichte der schweizerischen Delegation über die vom 17. April bis 5. Mai in Rom mit Italien geführten Verhandlungen über die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und über den Touristenverkehr wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Die in der Schlussakte vom 5. Mai 1934 enthaltenen Erklärungen, sowie die Erklärung über die Anwendung des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868, die Abrede über die Ausübung des Ingenieur- und Architektenberufes und die Gegenseitigkeitserklärung über die Zulassung zum Arzt-, Apotheker- und Tierarztberuf werden genehmigt.

3. Das politische Departement wird ermächtigt, die Schweizerische Gesandtschaft in Rom zu beauftragen, sobald als möglich den Notenaustausch mit dem italienischen Aussenministerium über das Inkrafttreten der Erklärung zum Niederlassungs- und Konsularvertrag und der Gegenseitigkeitserklärung über die Zulassung zum Arzt-, Apotheker- und Tierarztberuf zu vollziehen.¹²

4. Herr Bundesrat Motta, Chef des politischen Departements, wird bevollmächtigt, zum Austausch der Ratifikationsurkunden für die Abrede über die Ausübung des Ingenieur- und Architektenberufes zu schreiten. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die schweizerische Ratifikationsurkunde und die erforderliche Vollmacht auszustellen.

12. *L'échange de notes aura lieu le 31 juillet, et les deux déclarations entreront en vigueur le 1^{er} août 1934 (cf. E 2001 (C) 4/59 et E 2200 Rom 22/12).*